

Mann (86) wollte schwer kranke Gattin töten: Strafe nun erhöht

Pensionist hatte von Schwurgericht wegen Mordversuchs drei Jahre bedingte Haft erhalten. Warum das Ersturteil für das Berufungsgericht zu milde war.

SALZBURG. In einem ausnehmend tragischen Fall von Mordversuch hatte ein jetzt 86-jähriger, selbst schwer kranker Stadtbürger im März von einem Geschworenengericht mit dreijährigen gänzlich bedingter Haft eine ungewöhnlich milde Strafe bekommen. Er hatte im August 2025 daheim seiner bettlägerigen, an Demenz, Parkinson und schweren Depressionen leidenden Gattin (jetzt auch 86) zahlreiche Schlaftabletten in einen Saft gemischt und auch selbst von der Mixtur getrunken. Laut Gutachten war die Dosis potenziell tödlich – beide überlebten. Miverurteilt worden – zu vier-einhalb Jahren teilbedingter Haft (eineinhalb Jahre davon unbe-

dingt) wegen Beitrags zum Mordversuch – war auch die Haushälterin (60) des betagten Paares. Sie hatte dem 86-jährigen die rezeptpflichtigen Tabletten besorgt. Im Geschworenengericht waren die beiden geständig: Der 86-jährige (Verteidiger: Michael Hofer) hatte betont, damals am Ende seiner Kräfte und völlig verzweifelt gewesen zu sein. Er habe nicht mehr leben und seine dahinsiechende Frau nicht allein zurücklassen wollen. Die Haushälterin, gelernte Pflegeassistentin (Verteidiger: Kurt Jelinek), hatte beteuert, sie habe dem Pensionisten aus Mitleid geholfen.

Das Geschworenengericht hatte bei der Strafbemessung stark von der Möglichkeit der „außerordentlichen Strafmilderung“ Gebrauch gemacht: Das eigentliche Strafmaß für Mordversuch von zehn Jahren wurde deutlich unterschritten. Die Staatsanwaltschaft meldete gegen die Urteile Strafbefugung an. Am Mittwoch befasste sich ein Berufungssenat des Oberlandesgerichts (OLG) Linz in einer Verhandlung in Salzburg mit dem

Begehrt der Staatsanwaltschaft (StA) nach höheren Strafen. Der 86-jährige ist inzwischen in einem betreuten Altenheim; die 60-jährige war acht Monate im Gefängnis; im Mai erhielt sie die Fußfessel.

Staatsanwalt Marcus Neher begründete die Strafbefugungen unter anderem so: Die Strafjustiz „muss ein Zeichen setzen, dass man abseits der Regelungen im Sterbengesetz nicht ergebnislos über das Leben anderer entscheiden darf“.

„Die Wehr- und Hilflosigkeit des Opfers wurde ausgenutzt.“

Vorsitzende des Berufungsgerichts

Der Dreierrichterssenat (Vorsitz: Senatspräsidentin Daniela Engl-jähriger) gab den Berufungen der StA Folge. Die Strafe für den 86-jährigen wurde auf nun rechtskräftige vier Jahre teilbedingte Haft erhöht, ein Jahr davon wurde unbedingt verhängt. Im Fall der Haushälterin erfolgte eine geringfügige Anhebung auf

nun fünf Jahre teilbedingte Haft bei ihr bereits erstinstanzlich verhängte unbedingte Teil von 18 Monaten bleibt gleich.

Die OLG-Senatsvorsitzende zur Urteilsbegründung: „Das Handeln der Angeklagten geschah ohne Willen des Opfers. Auch wenn ein menschliches Leben sehr lebensgefährdet ist, so ist es doch das höchste Rechtsgut. Es steht keinem zu, über den Wert des Lebens eines anderen zu entscheiden.“ Des Weiteren liege mit der „Ausnutzung der Wehr- und Hilflosigkeit des Opfers“ ein vom Erstgericht nicht angenommener Erschwerungsgrund vor. Beim Ersturteil, so die Vorsitzende schließlich, sei ein unbedingt Haftteil auch generell präventiv nötig: „Solche vermeintlichen Ausweglosigkeiten erleben auch viele andere Familien – und setzen nicht so einen Schritt.“ Die schwer kranke Gattin wurde von Opferanwalt Stefan Rieder vertreten. Es darf angenommen werden, dass der 86-jährige die Fußfessel erhält, sofern er denn haftfähig ist. **wid**